

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg 311 (4 Plätze), 28201 Bremen und der Jugendwohngemeinschaft Ottostraße 128 (4 Plätze), 28201 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34 (41) und/oder 35a SGB VIII (Rücksprache mit LJA) haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 6** Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.08.2022 bis 31.12.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	124,79 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	10,30 €
Gesamtvergütung	135,09 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltgeld.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.08.2022** Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **5 Monaten (mindestens bis zum 31.12.2022)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.

4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in

dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2021/2022** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2023** vorzulegen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch

eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

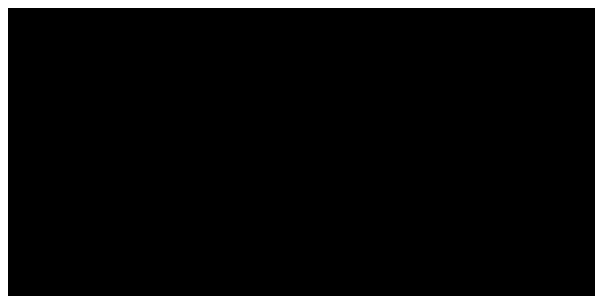
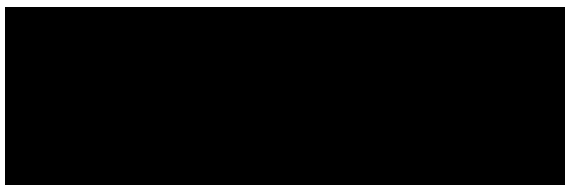
6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Juli 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2: (Entgeltkalkulation)

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft Buntentor ab 01.08.2022

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft Außenwohngruppe Buntentor
1. Art des Angebots	<p>Jugendwohngemeinschaft mit bis acht Plätzen für Jugendliche ab 16 Jahren. Die Jugendlichen sind an folgenden Standorten untergebracht:</p> <p>Buntentorsteinweg 311: 4 Plätze, Ottostraße 128: 4 Plätze.</p> <p>Über eine Rufbereitschaft ist die Erreichbarkeit der Gruppe rund um die Uhr sichergestellt.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII, §35a in Ausnahmefällen (Rücksprache mit LJA)
3. Personenkreis	<p>Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Gruppen Gleichaltriger suchen, • die in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben. <p>Akute Drogenabhängigkeit und Suchterkrankung sowie eine geistige Behinderung und/oder starke Körperbehinderung sind ausschließende Kriterien.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die JWG verfolgt nachstehend aufgeführte Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten, • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und diese stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, • Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus.
5. Inhalte der Leistung	<p>Das DRK stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> <p>Die Kindeswohlsicherung und der Kinderschutz nach dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) sind in der gesamten Einrichtung über standardisierte Verfahren gewährleistet.</p>

5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>In den Standorten Buntentorsteinweg und Ottostraße stehen möblierte Einzelzimmer zur Verfügung; Eigenmöblierung ist auf Wunsch möglich. Außerdem verfügen die Standorte über je einen Gruppenraum, Gemeinschaftsküchen und gut ausgestattete sanitäre Anlagen sowie ein Waschmaschinen- und Trockenraum. An den beiden Standorten Buntentorsteinweg und Ottostraße sind Büroräume eingerichtet.</p> <p>Die Gebäude befinden sich in fußläufiger Entfernung zueinander. Dies ermöglicht eine Differenzierung und die Rückzugsmöglichkeit in kleinere Wohneinheiten und gleichzeitig das Erleben von Gruppe und Gemeinschaft.</p> <p>Die Jugendlichen sind für die Reinigung und Pflege der eigenen Zimmer zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet.</p> <p>Die Gemeinschaftsräume, Nutzflächen und Treppenhäuser, werden regelmäßig durch den Träger gereinigt. Die Instandhaltung, Reparaturen etc. werden ebenfalls über den Träger realisiert.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11).</p> <p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung erfolgt in Form von regelmäßiger Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Sie umfasst im Wesentlichen nachfolgende Unterstützungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betrachtung der persönlichen Biographie und das Verstehen ihrer Wirkungen • Eltern-/Familienarbeit • Entwicklungsbegleitung – Lernen, sich im sozialen Gefüge sicher zu bewegen • Unterstützung der Beziehungsgestaltung (auch bezogen auf die Stärkung der Gruppenfähigkeit) • Vermittlung von Alltagswissen und -fertigkeiten • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen • Förderung der Eigenverantwortung • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Sicherstellung notwendiger med. Versorgung • Freizeitgestaltung • Verselbständigung/ Autonomieförderung <p>Die pädagogische Begleitung der Jugendlichen sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung bei/beim:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • Lebensmitteleinkauf, • der Wohnungssuche und Einzug, • Behördengängen und Behördenanträgen, • der Alltagsbewältigung (Pünktlichkeit, Körperhygiene, Sauberkeit, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt), • Unterstützung bei der Umsetzung einer Tagesstruktur. <p>Durch die Aufteilung auf mehrere Standorte kann nach verschiedenen Kriterien differenziert werden. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung ist genauso möglich wie ein unterschiedlicher Grad der</p>

	<p>Verselbständigung. Die Flexibilität ermöglicht eine bedarfsgerechte Unterbringung.</p> <p>Darüber hinaus ist das „Arbeitsprojekt“ als spezielles Angebot der Jugendhilfe „Kleine Marsch“ entstanden, das jugendlichen Schulmeidenden einerseits eine sinnvolle Struktur und Beschäftigung und andererseits die Entwicklung einer schulischen Perspektive ermöglicht. Dieses Projekt ist ein gruppenübergreifendes Projekt.</p> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen. Die von uns betreuten Jugendlichen werden an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen (von Essenswünschen über Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung bis hin zur eigenen individuellen Lebensplanung) beteiligt. Der betriebseigene Beschwerdeweg steht ihnen offen.</p> <p>Wir legen Wert auf ein multiperspektivisches Team. Neben den üblichen Fachkräften der Erziehung und der Sozialpädagogik wird unser Team durch eine psychologisch ausgebildete Fachkraft ergänzt. Diese bringt ihre Qualifikation in die Fach- und Fallberatung ein. Sie kann auch zur Krisenintervention genutzt werden sowie zur Einschätzung von psychischer Stabilität einzelner junger Menschen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n Dipl.- Sozialpädagog*in, eine*n Dipl. Sozialarbeiter*in oder eine*n Heilpädagog*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen, Heilpädagog*innen oder vgl. Qualifikation.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2,28 Rufbereitschaft in den Betreuungsfreien Zeiten (0,38 BV) Gruppenübergreifendes Fachpersonal: 0,06 BV (Psych.), 0,09 BV (Arbeitsprojekt) Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr.</p> <p>Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft.</p> <p>Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Rufbereitschaft erfolgt im Rahmendienstplan.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten,• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinrichtung soweit erforderlich.
-----------------------------	---